



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.10.2025 – Auszug aus Drucksache 19/8609 –

Frage Nummer 45

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Andreas
Winhart**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche sozialen Leistungen gewährt der Freistaat Bayern ergänzend zu den bundesweiten Sozialleistungen, in welchem Umfang wurden diese Leistungen (in Euro) in den Jahren 2020 bis 2025 abgerufen und mit welcher Quote (Gesamte Bezugsfälle in Relation zu überprüften Fällen) sind Überprüfungen der rechtmäßigen Bezugsberechtigung von Leistungsempfängern in den Jahren 2020 bis 2025 erfolgt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Frage kann in dieser allgemeinen Form nicht beantwortet werden. Ausweislich einer kürzlichen Veröffentlichung des ifo Instituts gibt es 500 Sozialleistungen in Deutschland. Im gängigen Sprachgebrauch dienen Sozialleistungen im Kern der Sicherung des sozioökonomischen Existenzminimums, wie insbesondere die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Landesregierungen können derartige Leistungen zwar unter Beachtung von Art. 74 Abs. 1 Grundgesetz ergänzen. Allerdings würde eine Gewährung ähnlicher oder gleicher Landesleistungen mit großer Wahrscheinlichkeit zur Anrechnung insbesondere im SGB II und SGB XII führen. Daher ist die Zielgruppe solcher Leistungen grundsätzlich anders definiert als die der Sozialleistungsempfänger.